

STEUERN SPAREN 30 Tipps zum Jahresende

Guter Rat

Guter Rat

DAS UNABHÄNGIGE VERBRAUCHERMAGAZIN

NR.12/2013 | 2,50 € | WWW.GUTER-RAT.DE

FÜR JEDE WOHNUNG

Ganz einfach:
30% weniger
Heizkosten



TEST ALLZWECKREINIGER

Wer putzt am
gründlichsten -
und wer patzt?

JETZT VORBEUGEN

Erkältung: Wann
der Husten
gefährlich wird

SCHÖNER FEIERN

Experten-Test:
Die besten
Christstollen

VERDIENEN SIE GENUG?

Holen Sie sich, was Ihnen zusteht



»AUTO DER VERNUNFT« - DIE WAHL 2013

Gewinnen Sie einen VW Golf



12 Österreich 2,90 €
Luxemburg 3,00 €
Schweiz 5,10 sfr
Spanien 3,50 €
Italien 2,90 €



BERUFUNFÄHIGKEIT

Krankschreibung allein genügt nicht

Ich dachte, man bekommt BU-Rente, wenn man länger als 6 Monate krankgeschrieben ist. Meiner Kollegin wird die aber verweigert, weil Arbeitsunfähigkeit nicht mitversichert ist. Kann das denn sein? Gabi Stailer, Mainz

Nach Rückfrage bei unserem Experten für Berufsunfähigkeitsversicherungen, Bert Heidekamp, hier die Antwort: Prinzipiell genügt eine Krankschreibung, selbst wenn sie über 6 Monate andauert, noch nicht für eine BU-Rente. Nur wer infolge der Krankheit auch zu mindestens 50% außerstande ist, in seinem zuletzt ausgeübten Beruf zu arbeiten und seine Lebensstellung nicht mehr wahren kann, hat Chancen auf eine BU-Rente. So ist z. B. ein Journalist, der mit einem komplizierten Beinbruch 7 Monate krankgeschrieben ist, nicht automatisch berufsunfähig, denn Kopf und Hände sind als seine wichtigsten »Werkzeuge« noch intakt, sein »Restleistungsvermögen« liegt also bei über 50%, selbst wenn er als angestellter Redakteur während der Arbeitsunfähigkeit davon keinen Gebrauch macht. Nur wenn seine BU-Versicherung eine Klausel enthält, die besagt, dass auch eine medizinisch festgestellte Arbeitsunfähigkeit als Berufsunfähigkeit anerkannt wird, wenn sie mindestens 6 Monate andauert, gibt es die BU-Rente, rückwirkend und bis zur Genesung, es sei denn es wurde bereits eine Berufsunfähigkeit festgestellt. Die AU-Klausel hat den Vorteil, dass es schon Leistungen gibt, wenn noch keine 50-prozentige BU festgestellt wurde. Mehr Infos zur AU-Klausel: <http://fairtest.de/bu-glossar/arbetsunfaehigkeit.html>.



Fahren darf nur Hilfsjob im Rahmen der Haupttätigkeit sein

BERUFSKRAFTFAHRER

Nicht alle müssen ran

Was besagt im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen für Berufskraftfahrer die Handwerkerregel?

Gerd Tschirner, Sömmerda

Berufskraftfahrer im Personen- und Güterverkehr unterliegen gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz der Weiterbildungspflicht. Hierfür gelten unterschiedliche Stichtagsregelungen. Betroffen sind Personen, die im Besitz einer Fahrerlaubnis für die Klassen C1, C1E, C oder CE sind. Ausnahmeregelungen für die Weiterbildungspflicht gelten für Fahrer, die unter die Handwerkerregelung fallen. Hierzu zählen Handwerker und Monteure, die auf dem Weg zur Baustelle selbst Materialtransporte durchführen, also z. B. für den Küchenmonteur, der mit einem Lkw die Küchenteile an den Bestimmungsort bringt, dort auslädt und montiert. Verbringt er also die meiste Zeit mit Montagearbeiten und dient die Fahrt nur als Mittel zum Zweck, dann ist er von der Weiterbildungspflicht ausgenommen.

AUFLÖSUNG S GEWINNER aus Heft Nr. 9



KREUZWORTRÄTSEL

Das Lösungswort lautet »Kippgelenk«. Die acht Fakir-Dampfreiniger gehen an:

Leo Ruchniewitz, 37671 Höxter
Susanne Möller, 99310 Arnstadt
Ute Faßbender, 01309 Dresden
Sigrid Haller, 30890 Barsinghausen
Manfred Vieweger, 017AA Dippoldiswalde
Hartmut Plamböck, 22395 Hamburg
Franz Makel, 50678 Köln
Erwin Pannicke, 1AA89 Potsdam

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!

LESERMEINUNGEN

Schmerzhaft

Ihren Bericht »Schnecken machen Tempo« fand ich schon sehr krass. Der gute Rat: Schnecken mit der Gartenschere oder mit dem Spaten zerschneiden oder mit heißem Wasser zu übergießen. Das ist kurz und schmerzlos!???? Die Schnecken wären eklig und gefräßig, na ja, wenn das so ist, dann mal los! Ich habe dazu auch einen Rat: »absammeln und bei Wildkräutern wieder aussetzen«, oder ist das zu viel verlangt?

Claudia Wiemann, per E-Mail

Serienmäßig

Sie schreiben in Guter Rat 9/2013 vom vernetzten Auto bei BMW, dass die Autos mit einer SIM-Karte ausgestattet und im Notfall die Rettungsdienste gerufen werden. Ich fahre einen Citroën C5 Bj 2005 Exklusiv mit Navi und Telefon. Mit der SIM-Karte kann ich natürlich telefonieren und bei einem Unfall wird die Citroën Notrufzentrale verständigt, die dann per GPS die Rettungskräfte zum Unfallort schicken. Die Technik gibt es also schon seit einiger Zeit.

Thomas Friedl, Braunschweig

Anmerkung der Redaktion: Es gibt in der Tat eine Reihe von Herstellern, die den Notruf mittlerweile optional anbieten. Dabei muss stets eine SIM-Karte erworben oder das eigene Smartphone mit der Bordelektronik verbunden werden. Bei BMW ist es nun so, dass erstmals bei allen künftigen Modellen eine serienmäßige SIM-Karte installiert ist, die den Notruf unabhängig davon gewährleistet, ob ein Smartphone gekoppelt ist oder nicht. Das finden wir sehr begrüßenswert.